§ 141 SGB XII Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(Fassung vom 22.11.2021, gültig ab 24.11.2021)

- (1) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel werden für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2022 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.
- (2) ¹Abweichend von § 2 Absatz 1, § 19 Absatz 1, 2 und 5, § 27 Absatz 1 und 2, § 39, § 41 Absatz 1, § 43 Absatz 1, § 43a Absatz 2 und § 90 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.
- (3) ¹Abweichend von § 35 und § 42a Absatz 1 gelten die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen. ²Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 35 Absatz 2 Satz 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 35 Absatz 2 Satz 2 genannte Frist anzurechnen ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.
- (4) Sofern Geldleistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 44a Absatz 1 vorläufig oder Geldleistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt vorschussweise nach § 42 des Ersten Buches zu bewilligen sind, ist über den monatlichen Leistungsanspruch für Bewilligungszeiträume, die bis zum 31. März 2021 begonnen haben, nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person abschließend zu entscheiden; § 44a Absatz 5 Satz 1 findet keine Anwendung.
- (5) ¹Abweichend von § 34a Absatz 1 Satz 1 gilt der Antrag auf Leistungen nach § 34 Absatz 5 in der Zeit vom 1. Juli 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2023 als von dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts mit umfasst. ²Dies gilt für ab dem 1. Juli 2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den in Satz 1 genannten Zeitraum fallen, weil sie entweder bereits vor dem 1. Juli 2021 begonnen haben oder erst nach dem 31. Dezember 2023 enden.
- (6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, den in Absatz 1 genannten Zeitraum durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates längstens bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern. (+++ § 141 Abs. 1 iVm Abs. 6: Zeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert, vgl. § 1 Abs. 1 V 860-2-20 v. 10.3.2022 I 426, 427 (VZVV 2022) +++)

Dokument wurde zuletzt aktualisiert am: 01.05.2024

Gliederung

A. Basisinformationen Rn. 1

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien Rn. 1

II. Vorgängervorschriften Rn. 6

III. Parallelvorschriften	Rn. 7
IV. Untergesetzliche Normen/Landesgesetze	Rn. 9
V. Systematische Zusammenhänge	Rn. 11
VI. Ausgewählte Literaturhinweise	Rn. 15
B. Auslegung der Norm	Rn. 16
I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm	Rn. 16
II. Normzweck	Rn. 19
III. Begrenzter Geltungszeitraum (Absatz 1)	Rn. 21
IV. Abweichende Vermögensberücksichtigung (Absatz 2)	Rn. 26
1. Nichtberücksichtigung für die Dauer von sechs Monaten (Absatz 2 Satz 1)	Rn. 26
2. Ausnahmen (Absatz 2 Satz 2)	Rn. 29
a. Erhebliches Vermögen (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1)	Rn. 29
b. Vermutungsregelung (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2)	Rn. 32
V. Sonderregelungen zu den Unterkunfts- und Heizkosten (Absatz 3)	Rn. 35
1. Fiktion angemessener KdU (Absatz 3 Satz 1)	Rn. 35
2. Fiktionswirkung bei laufendem Kostensenkungsverfahren (Absatz 3 Satz 2)	Rn. 39
3. Nichtgeltung der Fiktion bei bereits abgesenkten KdU (Absatz 3 Satz 3)	Rn. 42
VI. Sonderregelungen für die abschließende Entscheidung bei vorläufiger Bewilligung	Rn. 44
und Vorschuss (Absatz 4)	
VII. Sonderregelungen zum Antrag bei Leistungen für Lernförderung (Absatz 5)	Rn. 48
VIII. Verlängerung der Maßnahmen durch Rechtsverordnung (Absatz 6)	Rn. 52
C. Reformbestrebungen	Rn. 55

A. Basisinformationen

I. Textgeschichte/Gesetzgebungsmaterialien

1 § 141 SGB XII ist im Rahmen des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket) vom 27.03.2020¹ in das SGB XII aufgenommen worden. Die Vorschrift in ihrer Ursprungsfassung beruht auf dem Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU/CSU und SPD vom 24.03.2020.² Er hat die Ausschussberatungen am 25.03.2020 unverändert durchlaufen³ und ist noch am selben Tag von Bundestag beschlossen worden. Am 27.03.2020 hat der Bundesrat zugestimmt, der Bundespräsident das Gesetz ausgefertigt und ist das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Die Regelung ist damit am 28.03.2020 in Kraft getreten (Art. 11 Abs. 1 des Gesetzes). Insgesamt dürfte die Geschwindigkeit des Gesetzgebungsverfahrens (vier Tage von der Einbringung des Gesetzentwurfs bis zum Inkrafttreten) in der deutschen Sozialgesetzgebung beispiellos sein.

¹ BGBI I 2020, 575.

² BT-Drs. 19/18107, S. 11 f.

³ BT-Drs. 19/18130, S. 8.

- 2 Mit dem Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze vom 09.12.2020⁴ wurde in § 141 Abs. 1 SGB XII der ursprünglich bis zum 30.06.2020 begrenzte und durch Verlängerungsverordnungen (vgl. Rn. 9 f.) zunächst bis 31.12.2020 erweiterte Zeitraum (vgl. Rn. 21 ff.), innerhalb dessen ein Bewilligungszeitraum für die Anwendung der Regelungen der Absätze 2-4 beginnen musste, wegen der fortdauernden Pandemie nochmals mit Wirkung vom 01.01.2021 um drei Monate bis 31.03.2021 verlängert.⁵ Zudem wurde § 141 Abs. 5 SGB XII a.F., der ohnehin nur für bis zum 30.08.2020 endende Bewilligungszeiträume gegolten hatte und daher gegenstandslos geworden war,⁶ zum 01.01.2021 aufgehoben (Art. 2 Nr. 3b des Gesetzes). Die Regelungen wurden erst im Rahmen der Ausschussberatungen in das Gesetz aufgenommen;⁷ sie waren demzufolge im Gesetzentwurf der Bundesregierung⁸ noch nicht vorgesehen.
- 3 Durch das Gesetz zur Regelung einer Einmalzahlung der Grundsicherungssysteme an erwachsene Leistungsberechtigte und zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zur sozialen Sicherung und zur Änderung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket III) vom 10.03.2021 wurde § 141 SGB XII erneut geändert. Dabei wurde die Geltung der Sonderregelungen des § 141 Abs. 2-4 SGB XII vom 31.03.2021 bis zum 31.12.2021 (spätester Beginn des Bewilligungszeitraums) verlängert (§ 141 Abs. 1 SGB XII). Gleichzeitig wurde die ursprüngliche Ermächtigung des § 141 Abs. 6 SGB XII, die bis dahin Verlängerungen des Geltungszeitraums im Verordnungswege (allerdings nur bis zum 31.12.2020) ermöglicht hatte, gestrichen und daran anknüpfend auch die gesetzliche Überschrift der Vorschrift geändert. Außerdem wurde die Regelung des § 141 Abs. 4 SGB XII, der die abschließende Entscheidung nach § 44a Abs. 5 Satz 1 SGB XII von einem Antrag der leistungsberechtigten Person abhängig machte, auf Bewilligungszeiträume beschränkt, die vor dem 31.03.2021 begonnen haben. Die Änderungen traten am 01.04.2021 in Kraft. Sie gehen zurück auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD¹⁰ und sind im Rahmen der Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales unverändert geblieben. ¹¹
- 4 Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung weiterer Gesetze (Kitafinanzhilfenänderungsgesetz KitaFinHÄndG) vom 25.06.2021¹² wurde § 141 Abs. 5 SGB XII, der in seiner ursprünglichen Form zum 01.01.2021 weggefallen war (vgl. Rn. 2), zum 01.07.2021 neu gefasst. Er beinhaltet in der noch geltenden Fassung befristete inzwischen allerdings ebenfalls durch Zeitablauf erledigte Sonderregelungen zur erleichterten Antragstellung bzw. Antragsfiktion wegen

⁴ BGBI I 2020, 2855.

⁵ BT-Drs. 19/24034, S. 33, 37.

⁶ BT-Drs. 19/24034, S. 33, 37.

⁷ BT-Drs. 19/24034, S. 10.

⁸ BT-Drs. 19/22750.

⁹ BGBI I 2021, 335.

¹⁰ BT-Drs. 19/26542, S. 6; zur Begründung S. 18 f., 20.

¹¹ BT-Drs. 19/26967, S. 6.

¹² BGBI I 2021, 2020.

- Leistungen für **Lernförderung** nach § 34 Abs. 5 SGB XII (vgl. dazu Rn. 48 ff.). Die Regelung geht zurück auf den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen von CDU/CSU und SPD,¹³ der insoweit in den Beratungen des Ausschusses für Arbeit und Soziales nicht geändert worden ist.¹⁴
- Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und weiterer Gesetze anlässlich der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 22.11.2021¹⁵ wurde § 141 SGB XII erneut geändert. Dabei wurde die Geltung der Sonderregelungen des § 141 Abs. 2-4 SGB XII vom 31.03.2021 letztmalig bis zum 31.03.2022 (spätester Beginn des Bewilligungszeitraums) verlängert (§ 141 Abs. 1 SGB XII). Zugleich wurde die Verordnungsermächtigung in § 141 Abs. 6 SGB XII, die erst durch das Sozialschutz-Paket III gestrichen worden war (Rn. 3), reaktiviert, diesmal befristet auf den 31.12.2022. Deshalb wurde auch die gesetzliche Überschrift der Vorschrift erneut geändert. Die Änderungen sind am 24.11.2021 in Kraft getreten. Sie gehen zurück auf den Gesetzentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP¹⁶ und haben die Beratungen des Hauptausschusses unverändert durchlaufen.¹⁷

II. Vorgängervorschriften

6 Vorgängervorschriften zu § 141 SGB XII gibt es nicht. Bis zum 31.12.2019 regelte § 141 SGB XII a.F. das Gesamtplanverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen. Entsprechende Regelungen finden sich inzwischen in § 117 SGB IX. Mit dieser Vorschrift hat der neue § 141 SGB XII, der lediglich die eingetretene Leerstelle neu besetzt hat, nichts zu tun.

III. Parallelvorschriften

- 7 Für die Grundsicherung für Arbeitsuchende gibt es in § 67 SGB II eine weitgehend inhaltsgleiche Vorschrift. Korrespondierende Regelungen finden sich zum Teil auch in den COVID-19-bedingten Sondervorschriften zum Kinderzuschlag nach § 6a BKGG, die in § 20 Abs. 5 ff. BKGG geregelt sind. 18
- 8 Der durch das KitaFinHÄndG (Rn. 4) neu gefasste § 141 Abs. 5 SGB XII korrespondiert im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der ebenfalls durch dieses Gesetz zum 01.07.2021 neugefassten Vorschrift des § 71 Abs. 1 SGB II. Für Bezieher von Grundleistungen nach dem AsylbLG nimmt § 3 Abs. 4 Satz 2 AsylbLG auf § 141 Abs. 5 SGB XII Bezug. Für den Bereich der Kriegsopferfürsorge fand sich die korrespondierende Regelung in § 88e Abs. 1 BVG.

IV. Untergesetzliche Normen/Landesgesetze

9 Von der Verordnungsermächtigung in § 141 Abs. 6 SGB XII (vgl. Rn. 52) machte die Bundesregierung (vgl. Rn. 54) im Rahmen der Verordnung zur Verlängerung von Regelungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, im Bundesausbildungsförderungsgesetz und in anderen Gesetzen aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 10.06.2022 durch die in dessen Art. 1 geregelte Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang

¹³ BT-Drs. 19/29765, S. 10.

¹⁴ BT-Drs. 19/30507, S. 4.

¹⁵ BGBI I 2021, 4906.

¹⁶ BT-Drs. 20/15, S. 14; zur Begründung S. 38.

¹⁷ Vgl. BT-Drs. 20/89, S. 12, 21 f.

¹⁸ Vgl. dazu *Groth*, jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1; *Kühl*, NZS 2020, 362.

- zu den Grundsicherungssystemen und für den Mehrbedarf für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Menschen mit Behinderungen aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung VZVV) Gebrauch¹⁹ und verlängerte den in § 141 Abs. 1 SGB XII genannten Zeitraum bis zum 31.12.2022. Die Verordnung trat am 18.03.2022 in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.
- Aufgrund der ursprünglichen Verordnungsermächtigung in § 141 Abs. 6 SGB XII a.F. hatte die Bundesregierung bereits zuvor mehrere zeitlich befristete Verordnungen erlassen, nämlich die Verordnung zur Verlängerung des Zeitraums für das vereinfachte Verfahren für den Zugang zu den Grundsicherungssystemen und für Bedarfe für Mittagsverpflegung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung VZVV) vom 25.06.2020,²⁰ die am 30.06.2020 in Kraft und am 30.09.2020 außer Kraft getreten war und die Erste Verordnung zur Änderung der Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung vom 16.09.2020,²¹ mit der der Zeitraum nach § 141 Abs. 1 SGB XII bis zum 31.12.2020 verlängert worden war.

V. Systematische Zusammenhänge

- 11 § 141 SGB XII schaffte ein vorübergehendes Sonderrecht, das eine ganze Reihe zentraler Vorschriften des SGB XII vorübergehend außer Kraft setzte bzw. modifizierte und dementsprechend zu diesen Vorschriften in einem sachlichen Zusammenhang stand.
- 12 Dabei geht es insbesondere um den Nachrang der Sozialhilfe (§ 2 Abs. 1 SGB XII), die Regelungen zum Vermögenseinsatz (§ 90 SGB XII) diese galten allerdings schon mangels Verweises auf § 141 Abs. 2 SGB XII in § 115 Abs. 3 ZPO nicht im Rahmen der Prozesskostenhilfe²² –, die Anspruchsgrundlagen für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 19 Abs. 1, 27 Abs. 1 und 2 SGB XII) und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 19 Abs. 2 Satz 1, 41 Abs. 1 SGB XII), die Regelungen zur Angemessenheit von Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (§§ 35 Abs. 2, 42a Abs. 1 SGB XII), die Regelungen im Vierten Kapitel zur vorläufigen Bewilligung und abschließenden Entscheidung (§ 44a SGB XII) sowie zu Antragstellung (§ 44 Abs. 1 SGB XII) und Bewilligungszeitraum (§ 44 Abs. 3 SGB XII).
- 13 Durch Sozialschutz-Paket II (Rn. 2) wurden in § 142 SGB XII a.F. weitere COVID-19-Pandemiebedingte Sonderregelungen normiert, die die Mehrbedarfe für das gemeinschaftliche Schulmittagessen (§ 34 Abs. 6 SGB XII) und das gemeinschaftliche Werkstattmittagessen (§ 42b Abs. 2 SGB XII) betrafen.
- 14 Der durch das KitaFinHÄndG (Rn. 4) neu gefasste § 141 Abs. 5 SGB XII bezog sich als befristete Sonderregelung auf die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe, im Besonderen auf die Lernförderung (§ 34 Abs. 5 SGB XII). § 34a Abs. 1 Satz 1 HS. 2 SGB XII sah insoweit eine gesonderte Antragstellung vor (dazu Rn. 48); auf dieses Erfordernis wurde für Bewilligungszeiträume, die ganz oder teilweise (vgl. Rn. 50) in den Zeitraum 01.07.2021 bis 31.12.2023 fielen, vorübergehend verzichtet.

¹⁹ BGBI I 2022, 426.

²⁰ BGBI I 2020, 1509.

²¹ BGBI I 2020, 2001.

²² BSG v. 09.06.2020 - B 1 KR 13/19 BH - juris Rn. 6 ff.

VI. Ausgewählte Literaturhinweise

15 Armborst, Das Rettungspaket zur Begrenzung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, info also 2020, 99; Bartels, Aktuelle Gesetze zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie in Bezug auf Bereiche des Sozialen, NDV 2020, 193; J. Becker, Angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung während der Corona-Pandemie, NZS 2024, 151; Bittner, Befristete Regelungen für den erleichterten Zugang zu Leistungen zur Gewährung des Existenzminimums aus Anlass der COVID-19-Pandemie gemäß § 67 SGB II, § 141 SGB XII, § 88a BVG, NZS 2020, 332; Burkiczak, "Hartz IV" in Zeiten von Corona, NJW 2020, 1180; Ekardt/Rath, Anpassungen im SGB II, V und SGB XII in der Corona-Krise: Rechtsfragen und Wirksamkeit, NZS 2021, 417; Groth, Das Sozialschutz-Paket: (Erste) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf das Sozialrecht, jurisPR-SozR 7/2020 Anm. 1; ders., Das Sozialschutz-Paket III, jurisPR-SozR 7/2021 Anm. 1; Kühl, Der Kinderzuschlag und die Änderungen durch das Starke-Familien-Gesetz sowie durch das Sozialschutz-Paket aufgrund des Corona-Virus, NZS 2020, 362; Lange, Das wohnungsbezogene Existenzsicherungsrecht – "Krisenrecht" als Dauerlösung?, ZFSH/SGB 2022, 14; Lehmann, Ist ein Umzug während der Corona-Pandemie möglich und zumutbar?, NZS 2020, 436; Leopold, Sozialschutzpaket III - ein weiterer Schritt zur Abfederung der Covid-19-Pandemie, jM 2021, 200; Nakielski, Was das eilig beschlossene Sozialschutz-Paket regelt, SozSich 2020, 138; Schlegel/Meßling/Bockholdt, COVID-19 - Corona-Gesetzgebung - Gesundheit und Soziales, 1. Aufl. 2020; Voelzke, Nicht kleckern, sondern klotzen – das Sozialschutzpaket I, jM 2020, 235; Voelzke/König, Sozialstaat und Pandemie – ein Überblick, SGb 2022, 69.

B. Auslegung der Norm

I. Regelungsgehalt und Bedeutung der Norm

- § 141 SGB XII ist eine **maßnahmegesetzliche Regelung**, die aus Anlass der COVID-19-Pandemie und der durch sie eingetretenen bzw. erwartbar eintretenden wirtschaftlichen Folgewirkungen für einen vergleichsweise kurzen Zeitraum konzipiert wurde und z.T. insbesondere, was die vorübergehende Aussetzung der Vermögensberücksichtigung anbelangt erhebliche Abweichungen auch von prinzipiellen Grundsätzen des Fürsorgerechts (Nachranggrundsatz) vorsah. Deswegen war das Gesetz von vornherein nur für einen eng begrenzten Zeitraum angelegt (§ 141 Abs. 1 SGB XII, dazu Rn. 21 und § 141 Abs. 5 Satz 1 SGB XII, dazu Rn. 39).
- § 141 Abs. 2 SGB XII regelte den Vermögenseinsatz abweichend vom Regelsystem (Rn. 26 ff.), § 141 Abs. 3 SGB XII fingierte vorübergehend die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (Rn. 35 ff.), § 141 Abs. 4 SGB XII modifizierte die Regelungen zu abschließender Entscheidung nach vorläufiger Bewilligung oder Vorschussgewährung (Rn. 44 ff.) und § 141 Abs. 5 SGB XII modifizierte das Erfordernis der gesonderten Antragstellung bei Leistungen für Bildung und Teilhabe. In § 141 Abs. 6 SGB XII findet sich eine inzwischen wegen Zeitablaufs ebenfalls überholte Verordnungsermächtigung zur begrenzten Verlängerung des krisenbedingten Sonderrechts (Rn. 52 ff.).
- 18 Für den begrenzten Zeitraum seiner Geltungsdauer hatte § 141 SGB XII eine sehr hohe praktische Bedeutung.

II. Normzweck

- 19 Das Sozialschutz-Paket insgesamt sollte dazu beitragen, die erheblichen Auswirkungen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf Wirtschaft und Beschäftigung abzufedern.²³ In diesem Rahmen kam insbesondere § 67 SGB II die Bedeutung zu, den Lebensunterhalt von Kleinunternehmern und Solo-Selbständigen, die vorübergehend von erheblichen Einkommenseinbußen betroffen waren, aber in der Regel keine Ansprüche auf vorrangige Sozialleistungen hatten, für die Dauer der Krise schnell und unbürokratisch abzusichern.²⁴ § 141 SGB XII wiederum stellte sicher, dass in den beiden Existenzsicherungssystemen der Sozialhilfe (Drittes und Viertes Kapitel), die nicht vorrangig auf Erwerbstätige abzielen, gleichwohl aber auch für (vor allem geringfügig) Erwerbstätige gelten können, ein dem SGB II vergleichbarer Schutz bestand.²⁵
- 20 Insgesamt verfolgten die Regelungen einen doppelfunktionalen Ansatz: Einerseits sollten die Zugangsvoraussetzungen zu den Existenzsicherungssystemen kurzfristig abgesenkt werden. Andererseits ging es auch darum, die Träger der Leistungen, die ihrerseits vor allem personalwirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie und der bundesweit zu ihrer Eindämmung aufgrund des IfSG erlassenden Beschränkungen (Lockdown) zu bewältigen hatten, von administrativem Aufwand zu entlasten, indem für die Sachbearbeitung aufwändige Prüfungen im Rahmen von Neuanträgen und Weiterbewilligungsentscheidungen wegfielen.

III. Begrenzter Geltungszeitraum (Absatz 1)

- § 141 Abs. 1 SGB XII bestimmt, dass (nur) Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 01.03.2020 bis zum 31.03.2022 beginnen, nach Maßgabe der Absätze 2-4 erbracht werden. Es handelt sich damit um Regelungen, die einerseits nur die existenzsichernden Leistungen des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) betreffen und die andererseits nur für einen eng begrenzten Zeitraum gegolten haben.
- **22** Dieser Zeitraum ist gemäß § 1 Abs. 1 VZVV (vgl. Rn. 9) letztmalig bis zum 31.12.2022 verlängert worden.
- 23 In der Grundsicherung im Alter (Viertes Kapitel, §§ 41-46b SGB XII) werden die Leistungen in der Regel für einen Bewilligungszeitraum von zwölf Monaten bewilligt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII). Da der Antrag grundsätzlich auf den Ersten des Kalendermonats zurückwirkt (§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB XII), kommen die Sonderregelungen der Absätze 2-4 deshalb nur für Bewilligungszeiträume zur Anwendung, die spätestens im Dezember 2022 (im Regelfall rückwirkend zum 01.12.2022) begonnen und dementsprechend spätestens am 30.11.2023 geendet haben. Werden Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung insbesondere wegen schwankenden Einkommens vorläufig bewilligt (§ 44a SGB XII), verkürzt sich der Bewilligungszeitraum auf längstens sechs Monate (§ 44 Abs. 2 Satz 2 SGB XII); spätestes Ende wäre in diesem Falle der 31.05.2023.
- 24 Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel, §§ 27-40 SGB XII) bestehen keine gesetzlichen Vorgaben die Länge von Bewilligungszeiträumen betreffend. Die Verwaltungspraxis ist hier sehr unterschiedlich. Teilweise werden die Leistungen wie in der Grundsicherung für meh-

²³ BT-Drs. 19/18107, S. 1.

²⁴ BT-Drs. 19/18107, S. 24.

²⁵ BT-Drs. 19/18107, S. 27.

rere Monate – häufig für ein halbes Jahr – als **Dauerverwaltungsakt** bewilligt. Für diese Fälle gelten die Ausführungen zur Grundsicherung entsprechend (vgl. Rn. 23). **Oft** erfolgt allerdings auch heute noch – Traditionslinien des Fürsorgerechts folgend, wonach die Hilfe zum Lebensunterhalt **keine rentengleiche Dauerleistung** ist – die **Bewilligung nur für einen Monat**; danach werden die Leistungen – soweit keine anderweitige Entscheidung ergeht – in den Folgemonaten in jeweils gleicher Höhe **weitergezahlt** und damit – konkludent – **monatlich neu bewilligt.** Bei dieser letztgenannten Praxis wäre die Sonderregelung eigentlich bereits zum 31.12.2022 ausgelaufen, weil die mit der nächsten Zahlung konkludent bewilligten Leistungen den Zeitraum 01.01.2023-31.01.2023 betreffen, der sich bereits vollständig außerhalb des Zeitfensters des § 141 Abs. 1 SGB XII befindet.

25 Generell stellt sich die Frage, ob § 141 Abs. 1 SGB XII nur für Neufälle gegolten hat, worauf die Gesetzesbegründung hinzudeuten scheint,²⁶ oder auch für Bestandsfälle, worauf der Wortlaut ("Bewilligungszeiträume", nicht Leistungsfälle, die beginnen) und teilweise auch die Systematik – § 141 Abs. 3 Satz 3 SGB XII knüpft ausdrücklich an den vorangegangenen Bewilligungszeitraum an – hindeuten. Das Verhältnis ist nicht generell klar aufzulösen, sondern nach teleologischen Gesichtspunkten für die einzelnen Regelungen der Absätze 2-4 jeweils eigenständig zu entscheiden.

IV. Abweichende Vermögensberücksichtigung (Absatz 2)

1. Nichtberücksichtigung für die Dauer von sechs Monaten (Absatz 2 Satz 1)

- 26 Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Es handelt sich um die wohl weitreichendste Regelung der Übergangsregelung aus Anlass der COVID-19-Pandemie, weil sie den Nachranggrundsatz als eines der prägenden Strukturprinzipien des Sozialhilferechts für einen allerdings überschaubaren Zeitraum weitgehend außer Kraft setzt. Die Berücksichtigung von Einkommen bleibt allerdings grundsätzlich (vgl. aber Rn. 45) bestehen.
- 27 Die Nichtberücksichtigung von Vermögen wirkt für die Dauer von sechs Monaten und beginnt mit dem (ersten) Bewilligungszeitraum,²⁷ der zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022 (§ 141 Abs. 1 SGB XII) begonnen hat. Dabei ist der Gesetzgeber offenbar davon ausgegangen, dass die Vorschrift nur auf diejenigen Fälle anwendbar sein soll, in denen innerhalb des Zeitraums nach § 141 Abs. 1 SGB XII Leistungen entweder erstmals oder aber nach einer mindestens einmonatigen Zäsur durch bedarfsdeckendes Einkommen oder Vermögen erstmals wieder beantragt werden; § 141 Absatz 2 findet dementsprechend keine Anwendung mehr, wenn der streitigen Leistungsbewilligung bereits ein sechsmonatiger Bewilligungszeitraum vorangegangen ist, der in den Anwendungsbereich der Norm fällt.²⁸ Deutlich wird dies insbesondere bei der Gegenüberstellung der Regelungen des § 141 Abs. 1-4 SGB XII mit denen des § 141 Abs. 5 SGB XII a.F. Denn für die Weiterbewilligung von Leistungen, deren Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 31.03.2020-31.08.2020 endete, sah § 141 Abs. 5 Satz 2 SGB XII a.F. die Vermutung unveränderter (tatsächlicher und rechtlicher) Verhältnisse vor und ließ § 141 Abs. 5 Satz 4 SGB XII insoweit die §§ 45, 48, 50 SGB X explizit unberührt. Soweit hingegen vertreten wird, dass die Ausset-

²⁶ Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25 zu § 67 Abs. 1 SGB II.

²⁷ BT-Drs. 19/18107, S. 28.

²⁸ SG Detmold v. 13.09.2023 - S 35 SO 27/23 - juris Rn. 26; LSG Nordrhein-Westfalen v. 28.06.2022 - L 9 SO 140/22 B ER - juris Rn. 8; a.A. LSG Nordrhein-Westfalen v. 11.02.2022 - L 21 AS 66/22 B ER - juris Rn. 28 ff.; *Bittner*, NZS 2020, 332, 333.

zung der Vermögensberücksichtigung jeweils für die ersten sechs Monate eines Bewilligungszeitraums sowohl für Erst- als auch für Weiterbewilligungsanträge und auch für mehrere Anträge hintereinander gelten soll,²⁹ wird nicht hinreichend beachtet, dass bei dieser Auslegung dem Tatbestandsmerkmal "für die Dauer von sechs Monaten" keine begrenzende Funktion mehr zukommen kann: In der Hilfe zum Lebensunterhalt ist der Bewilligungszeitraum nicht reglementiert; Leistungen werden regelmäßig (zumindest konkludent) monatlich neu bewilligt (vgl. Rn. 24). In der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung käme auch bei Zugrundelegung des Regelbewilligungszeitraums von einem Jahr (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII) eine Bewilligungsentscheidung für zwölf Monate nicht in Betracht, wenn dem Anspruch ab dem 7. Monat bedarfsdeckendes Vermögen entgegengehalten werden könnte; ebenso wenig zulässig wäre eine zeitlich befristete Ablehnungsentscheidung (für den 7. bis 12. Monat). Die Beschränkung des erweiterten Vermögensschutzes auf die Dauer von sechs Monaten liefe im Ergebnis gänzlich leer.

§ 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII bezeichnet mit den §§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 1, 2 und 5, 27 Abs. 1 und 2, 39, 41 Abs. 1, 43 Abs. 1, 43 Abs. 2 und 90 SGB XII ausdrücklich all diejenigen Vorschriften, die ihrerseits den Einsatz von Vermögen (§ 90 SGB XII) zum Gegenstand haben. Die Zitierung erfüllt in begrenztem Umfang eine Hinweis- und Warnfunktion. Zur Umsetzung des Regelungskonzepts hätte es der Zitierung allerdings nicht bedurft.

2. Ausnahmen (Absatz 2 Satz 2)

a. Erhebliches Vermögen (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 1)

- 29 Von der in § 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII normierten Relativierung des Nachranggrundsatzes Nichtberücksichtigung von Vermögen für die Dauer von sechs Monaten statuiert § 141 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGB XII allerdings sogleich eine Rückausnahme für den Fall, dass erhebliches Vermögen vorliegt. Dem Ziel, die Bewilligungsentscheidung möglichst unbürokratisch zu gestalten, lief dies zunächst einmal entgegen.
- Vermögens einen unbestimmten Rechtsbegriff hohen Unbestimmtheitsgrades eingeführt hat, ohne diesen näher zu definieren oder durch die Gesetzesbegründung zu konkretisieren. Als Synonyme für erheblich kommen einerseits Begriffe wie beachtenswert, relevant oder wesentlich, andererseits Begriffe wie ansehnlich, außerordentlich, enorm oder eindrucksvoll in Betracht. Nimmt man erstere als Maßstab, wäre als erheblich bereits jedes Vermögen zu qualifizieren, das sich auf den Leistungsanspruch auswirkt, also nicht nach § 90 Abs. 2 und 3 SGB XII unberücksichtigt zu bleiben hätte. Wiewohl die Begründung zur Parallelvorschrift des § 67 Abs. 2 SGB II durchaus in diesem Sinne verstanden werden könnte, ergibt eine derartige Auslegung aus systematischen Gründen angesichts des § 141 Abs. 2 Satz 1 SGB XII keinen Sinn. Vielmehr wird man im Sinne des zweitgenannten Begriffsverständnisses ein Vermögen erst dann als erheblich zu qualifizieren haben, wenn es so deutlich oberhalb der Vermögensfreigrenzen des SGB XII liegt, dass für jedermann offenkundig ist, dass die Gewährung existenzsichernder Leistungen nicht ge-

²⁹ LSG Nordrhein-Westfalen v. 11.02.2022 - L 21 AS 66/22 B ER - juris Rn. 31.

³⁰ Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 28.

³¹ BT-Drs. 19/18107, S. 25.

- **rechtfertigt** ist.³² Nur ein solches Begriffsverständnis wird den Zielen des Gesetzes, insbesondere selbständig Tätigen in der akuten Notlage des Lockdown eine unbürokratische Nothilfe zu gewähren, hinreichend gerecht.
- 31 Die Bundesagentur für Arbeit (BA) nahm in ihren Weisungen zur Regelung des § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB II Anleihen bei § 21 Nr. 3 WoGG, der ebenfalls den Begriff des erheblichen Vermögens im Sinne einer Missbrauchsgrenze verwendet, und der dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift. Nach Nr. 21.37 Abs. 1 WoGVwV liegt erhebliches Vermögen vor, wenn die Summe des verwertbaren Vermögens 60.000 € für das erste und 30.000 € für jedes weitere zu berücksichtigende Haushaltsmitglied übersteigt. Abzustellen war nach der Weisungslage der BA allerdings nur auf sofort verwertbares Vermögen, also insbesondere Barmittel und sonstige liquide Mittel. Der Ansatz erscheint übertragen auf die Einsatzgemeinschaft (§ 27 Abs. 2 SGB XII, § 43 Abs. 1 Satz 2 SGB XII) nach der hier vertretenen Definition auch rückblickend sachgerecht, um eine den Erfordernissen der Massenverwaltung entsprechende Umsetzung zu gewährleisten.

b. Vermutungsregelung (Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2)

- 32 Um im Hinblick auf den gleichwohl unbestimmten Rechtsbegriff der Erheblichkeit den bürokratischen Aufwand gering zu halten, sieht § 141 Abs. 2 Satz 2 HS. 2 SGB XII eine **Vermutungsregelung** vor. Danach wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die leistungsnachsuchenden Personen dies im Antrag erklären.
- 33 Geboten war lediglich die einfache Erklärung, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist. Eine Eigenerklärung über die Höhe des vorhandenen Vermögens, wie sie Teile der Rechtsprechung forderten, 33 war nicht erforderlich. Da die Erklärung "im Antrag" zu machen war, spricht bei semantischem Verständnis viel für ein Schriftformerfordernis, auch wenn der Antrag als solcher keiner Form bedarf. Zumindest aus Gründen der Beweisbarkeit war es dem Sozialhilfeträger anzuempfehlen, die Erklärung zur Niederschrift aufnehmen, d.h. aktenkundig machen und von der leistungsnachsuchenden Person unterzeichnen zu lassen. Die Vermutung kann auch noch nachträglich widerlegt werden. Eine spätere Aufhebungsentscheidung nach § 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 oder 3 SGB X dürfte allerdings im Hinblick auf die hohen subjektiven Anforderungen (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) nur dann Bestand haben können, wenn der Sozialhilfeträger die leistungsnachsuchende Person bei Antragstellung (zutreffend) darüber aufgeklärt hat, was als erhebliches Vermögen angesehen werden müsste, und dies auch entsprechend dokumentiert hat. 34
- 34 Im Falle einer Weigerung der um Leistungen nachsuchenden Person, die Erklärung abzugeben, mussten die Vermögensverhältnisse von Amts wegen ermittelt werden (§ 20 SGB X). Rechtlicher Maßstab war dabei (nur) für die ersten sechs Monate die Erheblichkeit des Vermögens i.S.d. § 141 Abs. 2 Satz 2 HS. 1 SGB XII und nicht der allgemeine Rahmen des § 90 SGB XII. War erhebliches Vermögen zwar "vorhanden", aber nicht unmittelbar verfügbar, kam die Gewährung eines Darlehens (§ 91 SGB XII) in Betracht. Sofern die Verwertung des Vermögens bei prognostischer Betrachtung auch innerhalb eines Bewilligungszeitraums in der Regel wird von zwölf Monaten auszugehen sein nicht möglich war, war nach allgemeinen Regeln von der Unverwertbarkeit auszugehen; auch erhebliches Vermögen stand dem Leistungsanspruch dann nicht entgegen. 35

³² So auch LSG Niedersachsen-Bremen v. 21.01.2021 - L 7 AS 5/21 B ER - juris Rn. 17; SG Oldenburg v. 23.04.2020 - S 21 SO 8/20 ER - juris Rn. 19

 $^{^{33}\,}$ LSG Bayern vom 20.04.2020 - L 16 AS 170/20 B ER - juris Rn. 24.

³⁴ Vgl. *Bittner*, NZS 2020, 332, 334.

³⁵ BSG v. 09.12.2016 - B 8 SO 15/15 R - juris Rn. 22.

V. Sonderregelungen zu den Unterkunfts- und Heizkosten (Absatz 3)

1. Fiktion angemessener KdU (Absatz 3 Satz 1)

- 35 § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII sieht vor, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung abweichend von § 35 SGB XII und § 42a Abs. 1 SGB XII für die Dauer von sechs Monaten ausgehend vom Beginn eines zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.12.2022 beginnenden Bewilligungszeitraums als angemessen gelten. Es handelt sich um eine unwiderlegbare Fiktion.
- 36 Die Fiktion angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung gilt der Höhe nach unbegrenzt; sie erfasst auch exorbitant hohe Unterkunftskosten. Ausnahmen aus Billigkeitsgründen sehen auch die nachfolgenden Sätze nicht vor. Für die Frage, was unter den Begriff der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung fällt und wann sie zu berücksichtigen sind, sieht § 141 Abs. 3 SGB XII allerdings keine Modifikationen vor. Es gelten insoweit die allgemeinen Regeln. D.h. insbesondere, dass auch im Rahmen dieser Sonderregelung grundsätzlich keine Tilgungsraten zu übernehmen sind, weil es sich dabei nicht um tatsächliche Aufwendungen handelt.
- 37 § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bezog sich allerdings ebenso wie die Parallelvorschrift des § 67 Abs. 3 Satz 1 SGB II auf den Erhalt von Wohnraum und erfasste keine Neuanmietungen und Umzüge von Leistungsempfängern innerhalb des zeitlichen Geltungszeitraums der Norm. 17 § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII verschafft deshalb keinen Anspruch auf die Übernahme tatsächlicher Aufwendungen für die Unterkunft nach dem Umzug eines Leistungsempfängers in eine unangemessene Wohnung. Auch auf das Zusicherungsverfahren (§ 35 Abs. 2 Sätze 3 und 4 SGB XII) fand die Vorschrift keine Anwendung. 18
- 38 Die Vorschrift des § 141 Abs. 3 SGB XII gilt sowohl für Erst- als auch für Weiterbewilligungszeiträume (vgl. allgemein Rn. 25), die zwischen dem 01.03.2020 und dem 30.06.2020 begonnen haben.³⁹ Dies folgt für diese Bestimmung weniger aus dem Willen des Gesetzgebers, der "die von der Pandemie Betroffenen" und damit tendenziell in wirtschaftliche Not geratene Erstantragsteller vor Sorgen um den angestammten Wohnraum schützen will,⁴⁰ als vielmehr aus der Systematik der Vorschrift. Denn sowohl § 141 Abs. 3 Satz 2 SGB XII als auch § 141 Abs. 3 Satz 3 SGB XII beschränken sich in ihrem Regelungsgehalt einzig auf Weiterbewilligungsentscheidungen.

2. Fiktionswirkung bei laufendem Kostensenkungsverfahren (Absatz 3 Satz 2)

39 Gemäß § 141 Abs. 3 Satz 2 SGB XII war nach Ablauf dieses sechsmonatigen Zeitraums § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII mit der Maßgabe anzuwenden, dass dieser Zeitraum nicht auf die in § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII genannte Frist anzurechnen ist.

© 2024 juris GmbH 11 www.juris.de

 $^{^{36}\,}$ BSG v. 07.07.2011 - B 14 AS 79/10 R - juris Rn. 18.

³⁷ LSG Niedersachsen-Bremen v. 26.04.2023 - L 9 AS 637/22 - juris Rn. 34 ff.; LSG Niedersachsen-Bremen v. 26.02.2021 - L 9 AS 662/20 B ER - juris Rn. 32; LSG Schleswig-Holstein v. 23.03.2022 - L 6 AS 28/22 B ER - juris Rn. 21 f.; *J. Becker*, NZS 2024, 151; a.A. LSG Baden-Württemberg v. 11.03.2021 - L 9 AS 233/21 ER-B - juris Rn. 10 f.; LSG Bayern v. 28.07.2021 - L 16 AS 311/21 B ER - juris Rn. 37 f.; LSG Sachsen-Anhalt v. 07.03.2022 - L 4 AS 40/22 B ER - juris Rn. 32 f.

³⁸ Vgl. LSG Schleswig-Holstein v. 11.11.2020 - L 6 AS 153/20 B ER - juris Rn. 7; LSG Berlin-Brandenburg v. 20.08.2021 - L 18 AS 984/21 B ER - juris Rn. 7; *Schifferdecker*, NZS 2021, 274.

³⁹ LSG Niedersachsen-Bremen v. 29.09.2020 - L 11 AS 508/20 B ER - juris Rn. 29; LSG Bayern v. 21.04.2021 - L 16 AS 129/21 B ER - juris Rn. 44; LSG Hessen v. 21.02.2022 - L 6 AS 585/21 B ER - juris Rn. 62.

⁴⁰ BT-Drs. 19/18107, S. 25, 28.

- 40 Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift erstreckt sich allein auf Weiterbewilligungsbescheide. Sie hat insbesondere Fälle betroffen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum bereits zur Kostensenkung aufgefordert worden war mit der Folge, dass die sechsmonatige Kostensenkungsfrist (§ 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII) in Gang gesetzt worden ist. In diesen Fällen hatte es nach § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII bei Weiterbewilligung im in § 141 Abs. 1 SGB XII genannten Zeitraum zunächst bei der Berücksichtigung der tatsächlichen Aufwendungen zu verbleiben. § 141 Abs. 3 Satz 2 SGB XII sorgte allerdings dafür, dass die Kostensenkungsfrist nur gehemmt und nicht unterbrochen wurde. Eie nach Ablauf der Sechs-Monats-Fiktion gemäß § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII nach dem bisherigen Stand weiter ab. Ohne die Regelung des § 141 Abs. 3 Satz 2 SGB XII wäre infolge der fingierten Angemessenheit der Unterkunftskosten eine Zäsurwirkung eingetreten und das Kostensenkungsverfahren hätte nach Ablauf der sechs Monate einschließlich einer neuen Kostensenkungsaufforderung neu in Gang gesetzt werden müssen.
- 41 Für Erstbewilligungsentscheidungen hatte die Vorschrift dagegen keinen eigenständigen Regelungsgehalt; allenfalls kann ihr insoweit ein klarstellender Charakter zugemessen werden. Wegen der Fiktion des § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII galten die tatsächlichen Unterkunftskosten als angemessen, so dass die Berücksichtigung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und nicht nach § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII erfolgte. Erst mit Wegfall der Fiktion nach Ablauf von sechs Monaten wurden die Aufwendungen ggf. erstmals unangemessen mit der Folge, dass auch erst dann zur Kostensenkung aufzufordern ist und auch erst dann der sechsmonatige Kostensenkungszeitraum beginnt.

3. Nichtgeltung der Fiktion bei bereits abgesenkten KdU (Absatz 3 Satz 3)

- 42 Keine Geltung beanspruchte § 141 Abs. 3 Satz 1 SGB XII in laufenden Leistungsfällen, in denen die Kosten der Unterkunft und/oder Heizung bereits während des vorangegangenen Bewilligungszeitraums wirksam, Bestandskraft ist nicht erforderlich auf das angemessene Maß abgesenkt waren. Dies ist nach der Gesetzesbegründung konsequent, weil die Sorgen um den Erhalt der Wohnung in diesem Fall nicht pandemiebedingt sind. Die Voraussetzungen für die Nichtgeltung lagen bereits vor, wenn der Sozialhilfeträger zumindest für den letzten Monat des vorangegangenen Bewilligungszeitraums im Rahmen der Bewilligungsentscheidung anstelle der tatsächlichen nur noch die für angemessen erachteten Unterkunftskosten berücksichtigt hatte. 44
- **43** Hingegen greift die **Gegenausnahme** des § 141 Abs. 3 Satz 3 SGB XII **nicht**, wenn im vorangegangenen Bewilligungszeitraum noch die tatsächlichen Unterkunftskosten berücksichtigt worden waren und die **Kostensenkung erst mit Beginn des neuen Bewilligungszeitraums** hätte umgesetzt werden sollen. 45

⁴¹ Burkiczak, NJW 2020, 1180, 1181.

 $^{^{\}rm 42}\,$ Vgl. BSG v. 16.04.2013 - B 14 AS 28/12 R - juris Rn. 18 f.

⁴³ Burkiczak, NJW 2020, 1180, 1181.

⁴⁴ A.A. LSG Bayern v. 21.04.2021 - L 16 AS 129/21 B ER - juris Rn. 51 m. zust. Anm. *Kellner*, NZS 2022, 76, das zur Parallelvorschrift des § 67 Abs. 3 Satz 3 SGB II eine Absenkung auf die angemessenen Unterkunftskosten im "gesamten" vorherigen Bewilligungszeitraum voraussetzt.

 $^{^{\}rm 45}\,$ SG Berlin v. 20.05.2020 - S 179 AS 3426/20 ER - juris Rn. 31 f.

VI. Sonderregelungen für die abschließende Entscheidung bei vorläufiger Bewilligung und Vorschuss (Absatz 4)

- 44 § 141 Abs. 4 HS. 1 SGB XII enthält Änderungen zum Verfahren bei vorläufiger Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 44a SGB XII) und bei Vorschüssen auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt (§ 42 SGB I). Die Vorschrift diente wesentlich der Entlastung der Leistungssachbearbeitung bei den zuständigen Trägern, gleichzeitig aber auch der Rechtssicherheit für die leistungsberechtigten Personen; ⁴⁶ sie galt deshalb unabhängig davon, ob es sich um eine Erst- oder um eine Folgebewilligung handelte, sofern der Bewilligungszeitraum zwischen dem 01.03.2020 und dem 31.03.2021 begann (§ 141 Abs. 1 SGB XII). Die Regelung ist früher beendet worden als die sonstigen Regelungen des § 141 Abs. 2-4 SGB XII, was vom Gesetzgeber mit veränderten Gegebenheiten im Lockdown begründet wurde. ⁴⁷
- 45 Nach Maßgabe des § 141 Abs. 4 HS. 1 SGB XII ergeht eine abschließende Entscheidung bei einer vorläufigen Leistung (§ 44a Abs. 1 SGB XII) oder bei einem Vorschuss (§ 42a Abs. 1 SGB XII) nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person. Damit entfällt für den in der Vorschrift bezeichneten Zeitraum nicht nur die Verpflichtung, sondern auch die Befugnis des Sozialhilfeträgers, über den Leistungsanspruch von Amts wegen abschließend zu entscheiden. Die leistungsberechtigte Person behält dagegen ihr auch im Regelsystem (§ 44a Abs. 5 Satz 2 SGB XII) vorgesehenes Antragsrecht. Sie sollte den Antrag nur dann stellen, wenn sich insbesondere die der vorläufigen bzw. der Vorschussentscheidung zugrunde gelegten Einkommensverhältnisse ungünstiger entwickelt haben als prognostiziert. Angesichts dieses Umstandes hatte die vordergründig nur verfahrensrechtliche Vorschrift des § 141 Abs. 4 HS. 1 SGB XII mittelbar auch materiellrechtliche Folgewirkungen, die nach § 141 Abs. 2 SGB XII auf eine temporäre Aufweichung des sozialhilferechtlichen Nachranggrundsatzes zielten.
- 46 Dass § 44a Abs. 5 Satz 1 SGB XII, der die abschließende Entscheidung nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zwingend für den Fall anordnet, dass die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht, keine Anwendung findet, ergibt sich bereits aus dem Vorstehenden; die Regelung des § 141 Abs. 4 HS. 2 SGB XII hat daher lediglich deklaratorische Bedeutung.
- 47 Unberührt bleiben durch § 141 Abs. 4 SGB XII die Vorschriften über die Aufhebung von Verwaltungsakten (§§ 45, 48 SGB X) und über die Erstattung von Leistungen (§ 50 SGB X). War die vorläufige Bewilligungsentscheidung bereits anfänglich rechtswidrig, bleibt eine Aufhebung nach § 45 SGB X möglich. Auch eine Aufhebung wegen nachträglicher Änderung der Verhältnisse (§ 48 SGB X) bleibt möglich, aber nur während des noch laufenden Bewilligungszeitraums.⁴⁸

© 2024 juris GmbH 13 www.juris.de

⁴⁶ Vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25 f. zu § 67 Abs. 4 SGB II.

⁴⁷ BT-Drs. 19/26542, S. 18, 20; vgl. *Leopold*, jM 2021, 200, 201 (zu § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II); kritisch dazu *Groth* in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 141 SGB XII Rn. 36.1.

⁴⁸ Vgl. BSG v. 29.04.2015 - B 14 AS 31/14 R - juris Rn. 17 ff.

VII. Sonderregelungen zum Antrag bei Leistungen für Lernförderung (Absatz 5)

- 48 § 141 Abs. 5 Satz 1 SGB XII in der seit 01.07.2021 geltenden Fassung (vgl. Rn. 4) bestimmt, dass der gesonderte (§ 34a Abs. 1 Satz 1 HS. 2 SGB XII) Antrag auf Leistungen für Lernförderung (§ 34 Abs. 5 SGB XII) in der Zeit vom 01.07.2021 bis 31.12.2023 abweichend von § 34a Abs. 1 Satz 1 SGB XII als vom Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasst gilt.
- 49 Damit ist die grundsicherungsrechtliche Regelung des § 71 Abs. 1 Satz 1 SGB II im Wesentlichen gleichlautend ins SGB XII übernommen worden, "um den Gleichlauf der Regelungen des SGB XII mit den Regelungen des SGB II zu erhalten",49 ohne zu berücksichtigen, dass zwischen den Leistungssystemen gerade im Hinblick auf die Antragstellung gewisse Unterschiede bestehen. Hintergrund der Regelung des § 71 Abs. 1 Satz 1 SGB II war die Eröffnung eines unbürokratischen Zugangs zu den Leistungen der Lernförderung, um Defizite infolge von Unterrichtsausfall wegen der Corona-Pandemie möglichst auszugleichen. 50 Während im SGB II der Abbau bürokratischer Hürden erreicht werden konnte – die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind dort ohnehin antragsabhängig (§ 37 Abs. 1 Satz 1 SGB II), mit dem Wegfall des gesonderten Antragserfordernisses reichte nunmehr auch für Lernförderung der allgemeine Leistungsantrag -, gilt dies für das SGB XII nur bedingt. Lernförderung ist hier vor allem im Dritten Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) relevant, für das – anders als bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB XII) – der Kenntnisgrundsatz gilt (§ 18 Abs. 1 SGB XII). Abweichend davon sind allerdings die Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 34 Abs. 2 und Abs. 4-7 SGB XII zu beantragen, davon wiederum die Leistungen nach § 34 Abs. 5 SGB XII gesondert. § 141 Abs. 5 SGB XII fingiert nun diese gesonderte Antragstellung mit dem Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, für den allerdings ein gesetzliches Erfordernis gar nicht besteht. Dennoch läuft die Vorschrift nicht gänzlich leer, weil die Sozialhilfeträger in der Verwaltungspraxis auch die Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt zumeist mindestens einmal jährlich zur Neuantragstellung auffordern.
- Nach § 141 Abs. 5 Satz 2 SGB XII in der seit 01.07.2021 geltenden Fassung (vgl. Rn. 4) galten die Erleichterungen des § 141 Abs. 5 Satz 1 SGB XII für ab dem 01.07.2021 entstehende Lernförderungsbedarfe auch dann, wenn die jeweiligen Bewilligungszeiträume nur teilweise in den dort genannten Zeitraum fielen, weil sie entweder bereits vor dem 01.07.2021 begannen oder erst nach dem 31.12.2023 endeten. Auch hier ist die Regelung für die Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 71 Abs. 1 Satz 2 SGB II) inhaltsgleich ins SGB II übertragen worden, ohne die Unterschiede der beiden Rechtsgebiete zu beachten (vgl. Rn. 49). Bewilligungszeiträume sind gesetzlich nur für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel) bestimmt (§ 44 Abs. 3 Satz 1 SGB XII), bei denen der leistungsberechtigte Personenkreis stets volljährig ist (§ 41 Abs. 3 SGB XII). In der Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel), bei der es häufiger um Lernförderung nach § 34 Abs. 5 SGB XII gehen dürfte, sind Bewilligungszeiträume hingegen nicht vorgesehen; erfolgte die Bewilligung hier nach der gängigen Verwaltungspraxis (vgl. Rn. 24), lief die Regelung weitestgehend leer.

⁴⁹ BT-Drs. 19/29765, S. 29.

⁵⁰ BT-Drs. 19/29765, S. 28.

51 Wegen der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung des § 141 Abs. 5 SGB XII, die lediglich für bis vor dem 31.08.2020 endende Bewilligungszeiträume galt und Regelungen zur fiktiven Antragstellung und zur ungeprüften Weiterbewilligung enthielt, wird auf die Kommentierung des § 141 Rn. 39-51 in der 3. Auflage⁵¹ verwiesen.

VIII. Verlängerung der Maßnahmen durch Rechtsverordnung (Absatz 6)

- 52 Nach § 141 Abs. 6 SGB XII wurde die Bundesregierung dazu ermächtigt, den in § 141 Abs. 1 SGB XII genannten Zeitraum längstens bis zum 31.12.2022 zu verlängern. Es handelte sich um eine Höchstfrist. Auch (mehrfache) kürzere Verlängerungen waren von der Ermächtigung gedeckt.⁵²
- 53 Die Rechtsverordnung konnte ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen. § 141 Abs. 6 SGB XII trifft damit eine anderweitige, von Regelsystem abweichende bundesgesetzliche Regelung i.S.d. Art. 80 Abs. 2 GG. Damit wird in ebenfalls durchaus kritikwürdiger Weise auf ein für die Normsetzung durch die Exekutive bewährtes Korrektiv im Sinne des gewaltenteiligen Systems der Bundesrepublik Deutschland bewusst verzichtet.
- 54 Durch § 1 Abs. 1 Vereinfachter-Zugang-Verlängerungsverordnung (VZVV) (Rn. 9) hat die Bundesregierung von der Verordnungsermächtigung erschöpfend Gebrauch gemacht und den in § 141 Abs. 1 SGB XII bestimmten Zeitraum bis zum 31.12.2022 verlängert.

C. Reformbestrebungen

55 Reformbestrebungen sind derzeit nicht bekannt.

⁵¹ Groth: in JurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 141 SGB XII Rn. 39-51.

⁵² Zur rechtspolitischen Kritik vgl. *Groth* in: jurisPK-SGB XII, 3. Aufl. 2020, § 141 SGB XII Rn. 53.